



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vom 10. März 2005 gegen den Bescheid des Finanzamtes Klagenfurt vom 9. Februar 2005 betreffend Abweisung eines Antrages auf Gewährung der Familienbeihilfe für Oktober 2004 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Die Tochter des Bw. studiert seit 1. Oktober 1999 an der Universität W.. Der zweite Studienabschnitt "Humanmedizin" wurde am 3. November 2004 "bestanden". Der Bw. beantragte am 15. November 2004 bzw. 25. Jänner 2005 die Gewährung der Familienbeihilfe für Oktober 2004.

Das Finanzamt wies den Antrag auf Gewährung der Familienbeihilfe für Oktober 2004 mit Bescheid vom 9. Februar 2005 ab. Begründend wurde auf die §§ 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 und 3 StudFG 1992 verwiesen. Im Einzelnen führte das Finanzamt aus, dass sich M. seit 28. Oktober 2002 (Wintersemester 2002/2003) im zweiten Studienabschnitt, der im Studium Medizin 4 Semester (incl. Toleranzsemester) umfasse, befindet. Ab dem Monat, in dem die letzte Prüfung für den Abschluss des zweiten Studienabschnittes (3. November 2004) abgelegt worden sei, entstehe für die vorgesehene Studienzeit des dritten Studienabschnittes zuzüglich des Toleranzsemesters wieder der Anspruch auf Familienbeihilfe, sofern der Abschluss des Studiums nicht vor Ablauf der Studienzeit des dritten Studienabschnittes erfolgt. Der Anspruch auf Familienbeihilfe sei daher für Oktober 2004 nicht gegeben.

Gegen diesen Abweisungsbescheid erhab der Bw. am 10. März 2005 (eingelangt: 11. März 2005) Berufung. Im Einzelnen führte der Bw. aus:

"Mit Abweisungsbescheid vom 9. Februar 2005,....., wurde mein Antrag auf Gewährung der Familienbeihilfe für M.K. mit der wesentlichen Begründung abgewiesen, dass sich M.K. seit 28. Oktober 2002 im zweiten Studienabschnitt des Studiums der Humanmedizin befindet. Die vorgesehene Studiendauer betrage 3 Semester, Familienbeihilfe stehe unter Berücksichtigung des Toleranzsemesters somit lediglich bis einschließlich Sommersemester 2004 zu.

Ab dem Monat, in welchem die letzte Prüfung für den Abschluss des zweiten Studienabschnittes abgelegt wurde, entsteht für die vorgesehene Studienzeit zuzüglich Toleranzsemester wieder der Anspruch auf Familienbeihilfe.

M.K. legte am 3. November 2004 die letzte Prüfung des zweiten Studienabschnittes ab, befindet sich seit diesem Zeitpunkt also im dritten Studienabschnitt.

Nach Ansicht des Finanzamtes K. stehe somit für Oktober 2004 keine Familienbeihilfe zu. Gemäß FLAG-DR "02.01 Besondere Voraussetzungen für Studierende an Einrichtungen, die in § 3 Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG) angeführt sind" wird klargestellt, dass die Zulassung bzw. die Fortsetzung zum Studium grundsätzlich nur durch die Einzahlung des Studienbeitrages bewirkt wird.

Grundsätzlich ist dieser Studienbeitrag im Laufe der allgemeinen Zulassungsfrist einzuzahlen, er kann aber auch im Rahmen einer Nachfrist (in gegenständlichem Fall der 30. November 2004) geleistet werden. Die Nichteinzahlung des Studienbeitrages führt zum Erlöschen der Zulassung zum Studium.

Da allerdings die Möglichkeit besteht, den Studienbeitrag innerhalb obiger Nachfrist zu leisten, legen die FLAG – DR klar, dass sich die Wirkung der Meldung (des vorhergehenden Semesters) bis zum Ende dieser Nachfrist erstreckt, sofern die Zulassung nicht ohnehin bereits erloschen ist.

Bei aufrechter Zulassung darf der Studierende daher bis zum Ende der Nachfrist zu Prüfungen antreten, ohne dass dabei die Einzahlung des Studienbeitrages erforderlich ist.

Werden im Rahmen der Nachfrist Prüfungen erfolgreich abgelegt, besteht – im Rahmen der vorgesehenen Studienzeit, welche sich um eben diese Nachfrist verlängert – bis längstens November der Anspruch auf Familienbeihilfe.

Weiters wird in den FLAG – DR eindeutig klar gestellt, dass – da lediglich die Meldung Fortsetzung aus dem vorhergehenden Semester weiter wirkt – die zweimonatige Nachfrist die vorgesehene Studienzeit für eine allfällige Fortsetzung des Studiums nicht verkürzen. Für den Fall, dass in diesen zwei Monaten Prüfungen abgelegt werden, werden diese auch nicht auf die vorgesehene Studienzeit angerechnet.

Somit ist klargestellt, dass die Monate Oktober und November im gegenständlichen Fall, da ja eine Prüfung abgelegt wurde, sowohl im Sinne des § 32 Uni-StG, als auch im Sinne der FLAG-DR jedenfalls zum vorhergehenden Semester zu zählen sind und somit die Familienbeihilfe zusteht.

Zwar behandeln die FLAG-DR nur den Fall der Nichteinzahlung des Studienbeitrages, würde für den Monat Oktober in gegenständlichem Fall allerdings keine Familienbeihilfe gewährt, wären Studierende, welche ihren Studienbeitrag nicht leisten, gegenüber jenen, die diesen Beitrag einzahlen im Vorteil, da diese jedenfalls Studienbeihilfe für die Monate Oktober und November bei Prüfungsablegung und Beendigung eines Abschnittes erhalten.

Auch für den Fall der pünktlichen Einzahlung der Studiengebühren steht aus obigem Argument Familienbeihilfe jedenfalls zu. "

Mit Berufungsvorentscheidung vom 2. September 2005 wies das Finanzamt die Berufung unter Hinweis auf die §§ 2 Abs. 1 lit. b FLAG, 3 StudFG und 32 Abs. 3 UniStG als unbegründet ab. Bei aufrechter Zulassung darf der Studierende daher bis zum Ende der Nachfrist zu Prüfungen antreten, ohne dass die Leistung des Studienbeitrages erforderlich ist. Werden in der Nachfrist Prüfungen erfolgreich abgelegt, besteht im Rahmen der vorgesehenen Studienzeit bis längstens November der Anspruch auf Familienbeihilfe. Diese Ausnahmebestimmung bewirkt aber nur eine Verlängerung der Fortsetzungsmeldung des Studiums bis zum Ende der Nachfrist, nicht aber die in der jeweiligen Studienrichtungsdatei festgelegte Studienzeit.

Die für den 2. Abschnitt des Medizinstudiums an der medizinischen Universität Wi. vorgesehene Studienzeit umfasst 4 Semester (einschl. des Toleranzsemesters) und endete mit 30. September 2004. Ihre Tochter M. hat den 2. Studienabschnitt in Medizin mit 3. November 2004 und somit außerhalb der vorgesehenen Studienzeit absolviert. Der Anspruch auf Familienbeihilfe für Michaela ist daher für Oktober 2004 nicht gegeben.

Mit Schriftsatz vom 3. Oktober 2005 (eingelangt: 4. Oktober 2005) beantragte der Bw. die Vorlage der Berufung an die Abgabenbehörde 2. Instanz und führte zur Begründung Folgendes aus:

"Die Berufung richtet sich gegen folgenden Punkt des Bescheides: "Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen."

Ich beantrage, für den Monat Oktober 2004 Familienbeihilfe für meine Tochter M. auszuzahlen.

Begründung:

Das Argument der Ungleichbehandlung gegenüber dem Fall der Nichtzahlung der Studiengebühr bis nach dem 03.11.2004 wird von der Berufungsvorentscheidung nicht gewürdigt. Der Anspruch auf Studienbeihilfe für den 3. Studienabschnitt wird ohne sachlichen Grund und ohne Begründung einen Monat verkürzt".

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. b Familienlastenausgleichsgesetz 1967 haben Personen Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist.

Bei Kindern, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, ist eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschreiten. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt ein Semester zugerechnet werden. Die Studienzeit wird durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (z.B. Krankheit) oder nachgewiesenes Auslandstudium verlängert. Dabei bewirkt eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten eine Verlängerung der Studienzeit um ein Semester. Zeiten als Studentenvertreterin oder Studentenvertreter nach dem Hochschülerschaftsgesetz 1998, BGBl. I Nr. 22/1999, sind unter Berücksichtigung der Funktion und der zeitlichen Inanspruchnahme bis zum Höchstausmaß

von vier Semestern nicht in die zur Erlangung der Familienbeihilfe vorgesehene höchstzulässige Studienzeit einzurechnen. Gleiches gilt für die Vorsitzenden und die Sprecher der Heimvertretungen nach dem Studentenheimgesetz, BGBl. Nr. 291/1986. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat durch Verordnung die näheren Voraussetzungen für diese Nichteinrechnung festzulegen.

Zeiten des Mutterschutzes sowie die Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres hemmen den Ablauf der Studienzeit. Bei einem Studienwechsel gelten die in § 17 Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, angeführten Regelungen auch für den Anspruch auf Familienbeihilfe. Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Anspruch ab dem zweiten Studienjahr besteht nur dann, wenn für ein vorhergehendes Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- oder Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden nachgewiesen wird. Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen. Für eine Verlängerung des Nachweisztraumes gelten die für die Verlängerung der Studienzeit genannten Gründe sinngemäß.

Gemäß Änderung des Hochschul-Taxengesetzes 1972, BGBl. Nr. 142/2000, haben Studierende an Universitäten und Universitäten der Künste ab dem Wintersemester 2001/2002 zu Beginn jedes Semesters einen Studienbeitrag pro Semester zu entrichten.

Die Zulassung bzw. Fortsetzung zum Studium wird nur durch die Einzahlung des Studienbeitrages bewirkt. Der Studienbeitrag ist innerhalb der allgemeinen bzw. besonderen Zulassungsfrist zu entrichten. Mit Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist beginnt eine Nachfrist, die im Wintersemester am 30. November und im Sommersemester am 30. April endet. Innerhalb der Nachfrist ist die Zulassung und die Meldung der Fortsetzung des Studiums zulässig, wenn der erhöhte Studienbeitrag einbezahlt wird.

Gemäß § 32 Abs. 3 Universitäts-Studiengesetz erstreckt sich die Wirkung der Meldung der Fortsetzung des Studiums für ein Semester bis zum Ende obiger Nachfrist des unmittelbar darauf folgenden Semesters, sofern die Zulassung zum Studium noch nicht erloschen ist.

Aus dem Erlass des BMSG-510104/0001-V/1/2005, vom 29. August 2005 ergibt sich Folgendes: bei aufrechter Zulassung darf der Studierende daher bis zum Ende der Nachfrist zu Prüfungen antreten, ohne dass die Leistung des Studienbeitrages erforderlich ist. Werden in der Nachfrist Prüfungen erfolgreich abgelegt, besteht **im Rahmen der vorgesehenen Studienzeit** bis längstens November bzw. April der Anspruch auf die Familienbeihilfe.

Diese Ausnahmebestimmung bewirkt jedoch nur eine Verlängerung der Fortsetzungsmeldung hinsichtlich der Leistung des Studienbeitrages.

Unter "**vorgesehener Studienzeit**" ist jene in Semestern oder Studienjahren definierte Zeitspanne zu verstehen, die in den jeweiligen Studienvorschriften für die Absolvierung eines Studienabschnittes oder eines Studiums festgelegt ist (= gesetzliche Studiendauer).

Bei Studienrichtungen mit mehreren Studienabschnitten ist in Bezug auf die Gewährung der Familienbeihilfe jeder Studienabschnitt für sich zu betrachten. Jedem Studienabschnitt ist hierbei ein Semester zuzurechnen (= Toleranzsemester). Ein Studienabschnitt plus ein Semester ist somit der für die Gewährung der Familienbeihilfe maßgebende Zeitraum. Wird in der vorgesehenen Studienzeit ein Studienabschnitt nicht absolviert, fällt der Anspruch auf die Familienbeihilfe weg. Die Familienbeihilfe kann erst mit Beginn des Monats weiter gewährt werden, in dem dieser Studienabschnitt erfolgreich vollendet wurde.

Im Streitfall steht fest, dass sich die Tochter des Bw. seit 28. Oktober 2002 (Wintersemester 2002/2003) im zweiten Studienabschnitt des Medizinstudiums befand. Der zweite Studienabschnitt der Studienrichtung Medizin, Humanmedizin, beträgt vier Semester (einschließlich Toleranzsemester). Im Streitfall endete die vorgesehene Studienzeit für den zweiten Studien-

abschnitt am 30. September 2004. M. hat die letzte Prüfung für den Abschluss des zweiten Studienabschnittes aber erst am 3. November 2004 abgelegt. Somit war ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach den angeführten Bestimmungen für Oktober 2004 nicht gegeben. Die Familienbeihilfe war erst wieder mit Beginn des Monats zu gewähren, in dem der II. Studienabschnitt erfolgreich beendet wurde. Dies war im Berufungsfall der November 2004.

Die Ausführungen des Bw. geben im Wesentlichen die Regelungen der Durchführungsrichtlinien zum Familienlastenausgleichsgesetz wieder. Nicht gefolgt werden kann der Ansicht des Bw., dass sich die vorgesehene Studienzeit (somit der Anspruch auf Familienbeihilfe) um die Nachfrist verlängere, sofern im Rahmen der Nachfrist erfolgreich Prüfungen abgelegt werden. Vielmehr heißt es in den Durchführungsrichtlinien, dass "bei aufrechter Zulassung der Studierende daher bis zum Ende der Nachfrist zu Prüfungen antreten darf, ohne dass die Leistung des Studienbeitrages erforderlich ist. Werden in der Nachfrist Prüfungen erfolgreich abgelegt, besteht – **im Rahmen der vorgesehenen Studienzeit** – bis längstens November bzw. April der Anspruch auf Familienbeihilfe". Abgestellt wird auf die vorgesehene Studienzeit, die in den jeweiligen Studienvorschriften für die Absolvierung eines Studienabschnittes (Studiums) festgelegt ist (gesetzliche Studiendauer). Beihilfenanspruchsgrundend sind die Prüfungen jedoch nur dann, wenn sie (gleichzeitig) in der vorgesehenen Studienzeit abgelegt werden (vgl. Berufungsentscheidung des UFSS, RV/0837-S/02). Bei Überschreitung der vorgesehenen Studienzeit besteht der Anspruch auf Familienbeihilfe nicht (mehr).

Die Ansicht des Bw., wonach unter Hinweis auf die Durchführungsrichtlinien für den Berufungsfall klargestellt sei, dass die Monate Oktober und November – da ja eine Prüfung abgelegt worden sei – sowohl im Sinne des § 32 UniStG als auch im Sinne der Durchführungsrichtlinien jedenfalls zum vorhergehenden Semester zu zählen seien und Familienbeihilfe zustehe, teilt die entscheidende Behörde nicht.

Wie ausgeführt erstreckt sich gemäß § 32 Abs. 3 UniStG die Wirkung der Meldung zur Fortsetzung des Studiums für ein Semester bis zum Ende der Nachfrist für die Zulassung zum nächsten Semester, sofern die Zulassung noch nicht erloschen ist. Dies bedeutet, dass der Studierende bis zu diesem Zeitpunkt zu Prüfungen antreten darf, ohne dass die Leistung des Studienbeitrages für das nächste Semester erforderlich ist. Werden während der Nachfrist Prüfungen tatsächlich erfolgreich abgelegt, so besteht – im Rahmen der vorgesehenen Studienzeit – Anspruch auf Familienbeihilfe auch noch längstens bis zum Ende der Nachfrist. Diese Ausnahmeregelung bewirkt jedoch nur eine Verlängerung der Fortsetzungsmeldung hinsichtlich der Leistung des Studienbeitrages.

Unberührt hievon bleibt die in § 6 Abs. 1 UniStG festgelegte Einteilung des Studienjahres in ein Wintersemester, ein Sommersemester und die lehrveranstaltungsfreie Zeit, sowie die in der Studienrichtungsdatei festgelegten Studienzeit für den II. Studienabschnitt des Medizin-

studiums der Tochter. In Verbindung mit § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 idG war der Oktober 2004 bereits Teil des Wintersemesters 2004/2005. Wie das Finanzamt im Abweisungsbescheid zutreffend feststellt, hätte die Tochter des Bw. den II. Studienabschnitt ihres Studiums der (Human-)Medizin spätestens im September 2004 beenden müssen um in den Genuss der Familienbeihilfe für Oktober 2004 zu gelangen.

Schließlich kann eine Ungleichbehandlung, dass Studierende, welche ihren Studienbeitrag nicht leisten gegenüber jenen, die diesen Beitrag einzahlen, im Vorteil wären, da Erstere jedenfalls Studienbeihilfe (gemeint wohl: Familienbeihilfe) für die Monate Oktober und November bei Prüfungsablegung und Beendigung eines Abschnittes erhielten, nicht erkannt werden. Im Berufungsfall wurde der II. Studienabschnitt nicht in der vorgesehenen Studienzeit abgeschlossen. Der vom Bw. angesprochene Fall betrifft Studierende mit aufrechter Zulassung, die bis zum Ende der Nachfrist zu Prüfungen antreten dürfen, ohne dass die Leistung des Studienbeitrages erforderlich ist. Nur wenn in der Nachfrist Prüfungen erfolgreich abgelegt werden, besteht – **im Rahmen der vorgesehenen Studienzeit** – bis längstens November bzw. April der Anspruch auf die Familienbeihilfe. Da lediglich die Meldung der Fortsetzung aus dem vorigen Semester weiter wirkt, eine Fortsetzungsmeldung für dieses Semester nicht vorliegt, verkürzen die (im Höchstfall) zwei Monate die vorgesehene Studienzeit für eine allfällige Fortsetzung des Studiums nicht.

Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die Zulassung bzw. Fortsetzung zum Studium grundsätzlich nur durch die Einzahlung des Studienbeitrages bewirkt wird. Erst in der Folge wird die Fortsetzungsbestätigung ausgestellt. Demgemäß führt die Nichteinzahlung des Studienbeitrages zum Erlöschen der Zulassung zum Studium. In Ausnahmefällen (Auslandsstudien) kann der Rektor/Rektorin den Studienbeitrag erlassen.

Wie mehrfach ausgeführt, erstreckt sich die Wirkung der Meldung der Fortsetzung des Studiums für ein Semester bis zum Ende der Nachfrist (30. November bzw. 30. April) des unmittelbar darauf folgenden Semesters, sofern die Zulassung zum Studium noch nicht erloschen ist.

Das Vorbringen, wonach der Anspruch auf Studienbeihilfe (gemeint wohl: Familienbeihilfe) für den 3. Studienabschnitt ohne sachlichen Grund und ohne Begründung um einen Monat verkürzt werde, trifft nicht zu. Denn die "vorgesehene Studienzeit" steht dem Studierenden jedenfalls zur Gänze zur Verfügung. Beendet ein Studierender innerhalb des gesetzlichen Überschreitungssemesters schon vor Semesterende einen Studienabschnitt, gebührt die Familienbeihilfe bis zum Ende des Semesters, soferne ein weiterer Studienabschnitt zu absolvieren ist. Die Zählung des nächsten Studienabschnittes beginnt erst mit dem nächsten Semester, ohne dass die nicht benötigten Monate im Nachhinein abgezogen werden.

Für die vorgesehene Studienzeit (gesetzliche Studiendauer) werden nur jene Semester berechnet, in denen Studierende als "ordentliche Studierende" in einer in § 3 StudFG genannten Einrichtung geführt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Klagenfurt, am 21. März 2007